

24. Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 30 der Landeswahlordnung gebe ich Folgendes bekannt:

Am 15.05.2022 findet die

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Gemeinde ist in 8 Stimmbezirke aufgeteilt. Die genauen Angaben zum Stimmbezirk und zum Wahlraum sind der zugestellten Wahlbenachrichtigung zu entnehmen. Alle Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Zimmer Nrn. 4.1, 2.2 und 2.3 zusammen.

Ich weise darauf hin,

1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden.
2. dass die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der*die Wähler*in auf Verlangen über seine*ihre Person ausweisen kann.
3. dass der*die Wähler*in eine Erststimme und eine Zweitstimme hat und die Stimmabgabe durch einen*eine Vertreter*in anstelle des*der Wählers*in unzulässig ist.
4. dass der Stimmzettel folgende Inhalte hat und wie er zu kennzeichnen ist:

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl einer*eines Wahlkreisabgeordneten in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen unter Angabe der Partei und ihrer Kurzbezeichnung und rechts von dem Namen der Bewerber*in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl einer Landesliste in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der*die Wähler*in gibt

- a) seine*ihre Erststimme in der Weise ab, dass er*sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem*welcher Bewerber*in sie gelten soll,
- b) und seine*ihre Zweitstimme in der Weise, dass er*sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem*der Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine*ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4a. dass ein*e Wähler*in, der*die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem*der Wähler*in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des*der Wählers*Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
5. dass Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen können.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält mit seinem Wahlschein den benötigten amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag, 15.05.2022 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. dass nach § 107a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des*der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, und dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

Altenberge, den 02.05.2022
Die Gemeindebehörde



(Reinke)
Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister